



**Betriebsprüfung im Bargeldgewerbe:
Neue Prüfungsschwerpunkte
insbesondere bei Restaurants, Gaststätten und Friseuren**

1. Vermehrte Zuschätzungen bei Betriebsprüfungen

Insbesondere die verbesserte technische Ausstattung der Betriebsprüfer mit Notebooks und Laptops einschließlich der entsprechenden Software hat nach Einschätzung vieler die Anzahl der Zuschätzungen bei Betriebsprüfungen in den letzten Jahren erheblich steigen lassen. Hierbei ist insbesondere die Prüf-Software „Win-Idea“, die die Möglichkeiten zur Überprüfung erheblich erweitert und verbessert hat, besonders hervorzuheben. „Bargeldgewerbe“ umfasst einen großen Teil aller Gewerbebetriebe, insbesondere jedoch die bereits benannten Hotels, Restaurants und Gaststätten sowie Friseure und das Taxigewerbe.

2. Regel- und Anlassprüfung

Bei einer Regelprüfung wird ein Unternehmen ohne besonderen Grund geprüft. Zum Teil können aus bestimmten Branchen Betriebe nach Zufallsprinzip ausgewählt werden. Bei der Anlassprüfung müssen Gründe vorliegen, die eine Prüfung notwendig erscheinen lassen, wie z. B. die Fragwürdigkeit des Lebensunterhalt oder aber vor allem Zuschätzungen bei der letzten Betriebsprüfung.

3. Schätzungsbefugnisse der Finanzverwaltung

Schätzungsbefugnisse der Finanzverwaltung ergeben sich aus § 162 Abgabenordnung. Schätzungsanlässe sind insbesondere, wenn der Steuerpflichtige über seine Angaben keine ausreichenden Aufklärungen zu geben vermag oder weitere Auskünfte verweigert, oder wenn die Buchführung bzw. die Aufzeichnungen des Steuerpflichtigen der Besteuerung nicht zugrunde gelegt werden können. Letzteres ist dann der Fall, wenn die Buchführung entweder formell zwar ordnungsgemäß ist, aber ernsthafte Zweifel an ihrer sachlichen Richtigkeit bestehen (z. B. Ausgabeüberhang durch eine Geldverkehrsrechnung), oder aber wenn die Buchführung formell ordnungswidrig ist. Formelle Ordnungswidrigkeit liegt insbesondere dann vor, wenn schwerwiegende Buchführungsmängel bestehen. Dies ist u. a. dann der Fall, wenn echte Kassenfehlbeträge festgestellt werden oder – bei Ermittlung der Tageseinnahmen über eine Registrierkasse - keine fortlaufenden Tagesendsummenbons als Nachweis der Einnahmen vorgelegt werden können.

4. Hinweise auf mögliche Einnahmeverkürzungen

Erste Hinweise auf mögliche Einnahmeverkürzungen oder andere Unregelmäßigkeiten ergeben sich dann, wenn die bei der Gewinnermittlung ermittelten Rohaufschläge unter dem Mittelsatz der finanzamtlichen Richtsatzsammlung liegen. Die Anhaltspunkte sind stark schwankende Sachentnahmen, im Verhältnis zu den Betriebseinnahmen überhöhte oder viel zu niedrige Personalkosten, hohe Kassenbestände oder

hohe Einlagen. Mit der bereits erwähnten „Win-Idea“-Software können möglicherweise ungleiche Verhältnisse zu besonderen Gegebenheiten, wie z. B. Dorffeste oder jahreszeitlich bedingten Entwicklungen festgestellt werden. Schließlich werden auch Internetauftritte von der Betriebsprüfung herangezogen, z. B. um festzustellen, ob im Prüfungszeitraum Sonderverkäufe durchgeführt werden. Die bereits erwähnten Sachentnahmen sind in der ebenfalls bereits erwähnten Richtsatzsammlung des jeweiligen Jahres enthalten. Sie gelten für bestimmte Gewerbegebiete wie z. B. Bäckerei, Fleischerei, Gast- und Speisewirtschaften, Getränke Einzelhandel, Kaffeehäuser, Absatzeinzelhandel mit Milch, Milcherzeugnissen, Nahrungs- und Genussmitteln, Obst und Gemüse etc. Sie gelten aber auch bei Tankstellen, die über ein Sortiment wie ein Lebensmittelladen verfügen oder dann, wenn im Wareneinkauf Tabakwaren enthalten sind.

5. Prüfungsschwerpunkte

a) Ausreichende Mittel für den Lebensunterhalt

Ein ständiger und sehr wichtiger Prüfungsschwerpunkt ist die Prüfung, ob die verfügbaren Mittel des Steuerpflichtigen und seiner Familie zum Lebensunterhalt ausreichend sind. Dabei müssen die Mittel für den Lebensunterhalt in etwa ausreichend sein und regelmäßig zur Verfügung stehen, wobei Sachentnahmen für Lebensmittel und Getränke zu berücksichtigen sind. Wenn diese Mittel zum Lebensunterhalt nicht ausreichend sind, liegt ein erster Hinweis auf mögliche Unregelmäßigkeiten (= verkürzte Einnahmen) vor. Eine zwingende Folge ist dann die Prüfung der Einnahmen mit Hilfe einer Geldverkehrsrechnung.

b) Gebundene Entnahmen

Eine weitere Möglichkeit der Überprüfung besteht bei den gebundenen Entnahmen. Daraus kann der Lebensstandard des Steuerpflichtigen und seiner Familie hergeleitet werden. Gebundene Entnahmen sind solche für größere Anschaffungen (Möbel, Pkw. Kleidung, Schmuck), teure Reisen und besondere kostspielige Hobbies (Golf, Jagd, Segeln). Daraus können die Prüfer u. U. ableiten, ob die ungebundenen Entnahmen für einen eventuell vorhandenen gehobenen Lebensstil waren, insbesondere also ob sie genügen, um die Sonderausgaben und die Einkommenssteuer, eventuelle Unterhaltszahlungen oder sonstige Besonderheiten abzudecken.

c) Einlagen

Bei Einlagen muss der Steuerpflichtige immer den Nachweis erbringen, aus welchen Mitteln er sie geleistet hat, wobei kleinere Bareinlagen und kleinere Beträge glaubhaft erscheinen, soweit sie 2.000 € je Kalenderjahr nicht überschreiten. Bei allen anderen Einlagen ist zwingend der Nachweis vorzulegen, aus welchen Quellen die Einlagen stammen, also insbesondere Schenkungen/Privatdarlehen, Herkunft aus anderen Quellen wie z. B. Lotteriegewinnen, unbare Einlagen, Sacheinlagen und nicht nachgewiesene Einlagen.

d) Größere Anschaffungen

Wenn im Prüfungszeitraum Grund und Boden, Gebäude oder Eigentumswohnungen angeschafft oder Gebäude hergestellt wurden, erfolgt eine Überprüfung der Finanzie-

rung. Dasselbe gilt im Fall größeren Erhaltungsaufwands. Auch hier wird wiederum nach den Eigenmitteln, eventuellen Schenkungen, sowie einer Aufstellung der Fremdmittel gefragt.

e) Prüfungen im Bargeldgewerbe

Bei Prüfungen im Bargeldgewerbe ist eine der wichtigsten Prüfungsfelder die Überprüfung der Kassenführung, da entweder alle oder der überwiegende Teil der Einnahmen in bar erfolgt. Wenn hier schwere Mängel festgestellt werden, ist die Überprüfung der Betriebseinnahmen mit anderen Methoden (Geldverkehrsrechnung, Nachkalkulation etc.) die Folge.

f) Eintragungen in das Kassenbuch

Eintragungen in das Kassenbuch müssen sämtliche Geschäftsvorfälle umfassen, die in bar erfolgen. Die Buchungen müssen daher materiell und formell richtig sein. Anlage jeder Buchung muss ein Beleg sein. Die Buchungen müssen täglich in einem Kassenbuch festgehalten werden. Das Kassenbuch muss so beschaffen sein, dass täglich „Kassensturzfähigkeit“ besteht, d. h. der Kassen-Ist-Bestand mit dem Kassen-Soll-Bestand abgeglichen werden kann. Auch Privatentnahmen und -einlagen sind täglich je nach Anfall aufzuzeichnen. Ein Betriebsprüfer wird die Kassenführung u. a. nach folgendem Muster überprüfen: Welche Art von Kasse war vorhanden? Wer war mit der Kassenführung betraut? Wie wurden die Tageseinnahmen ermittelt? Wann erfolgte die Verbuchung von Barvorgängen und durch wen? Wurden bare und unbare Vorgänge getrennt verbucht?

Falls dabei Kassenfehlbeträge aufgedeckt werden, führt dies noch nicht automatisch zur Ordnungswidrigkeit der Buchführung. Im Gegenteil kann die Kassenbuchführung noch als ordnungsgemäß anerkannt werden, wenn nur wenige Kassenfehlbeträge vorliegen, die der Steuerpflichtige innerhalb einer angemessenen Pflicht tatsächlich beseitigt oder beseitigen kann. Treten dagegen Fehlbeträge häufig auf, so kann die Buchführung nicht mehr als ordnungsgemäß bezeichnet werden. Die festgestellten Fehlbeträge müssten dann dem Steuerpflichtigen zur Stellungnahme vorgelegt werden. Wenn hierbei keine Aufklärung zu erzielen ist, so ist der Steuerprüfer im Fall der sogenannten „echten Kassenfehlbeträge“ zur Zuschätzung berechtigt. Die Zuschätzung kann daher bis zur Addition aller Fehlbeträge erfolgen. In seltenen Fällen ist auch eine griffweise Zuschätzung in Höhe eines Mittelwerts der Fehlbeträge denkbar.

g) Vorlagepflicht

Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, seine Kassenbücher, Arbeitsanweisungen, Kassenbelege, Buchungsbelege, Kassenkontrollstreifen, EDV-Registrierkassenausdrucke und Preislisten vorzulegen. Die Abfrage des Finanzberichts dient dabei insbesondere der Ermittlung der Tagesumsätze (=Z1). Danach gibt der Warengruppenbericht Aufschluss über den Anteil der verschiedenen Warengruppen am Gesamtumsatz. Aufgrund des Zeitzonenberichts kann stündlich die Anzahl der Bargeldgeschäfte und die Höhe der Einnahmen ermittelt werden. Besonders kritisch sind Tagesstornos zu sehen, die insbesondere bei älteren Registrierkassen nicht im Einnahmespeicher erfasst werden und daher nicht in der Tagessumme enthalten sind.

h) Chi-Quadrat-Test

Eine weitere Möglichkeit zur Überprüfung der Angaben des Steuerpflichtigen ist der sogenannte „Chi-Quadrat-Test“. Dabei wird die Verteilung bestimmter Ziffern im Chi-Quadrat-Test analysiert, mit dem die sachliche Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen überprüft werden kann. Der Chi-Quadrat-Test ist dabei wirksam vor allem bei Branchen, in denen überwiegend Bareinnahmen mit unterschiedlichen Preisen und Verkaufsmengen vorkommen, wobei der Chi-Quadrat-Test nur Anhaltspunkte dafür liefern kann, dass die Aufzeichnungen über die Bareinnahmen unrichtig sein können. Der Chi-Quadrat-Test ist allerdings nur dann aussagefähig, wenn ein möglichst großer Zeitraum (mindestens ein Jahr, am besten aber der gesamte Prüfungszeitraum) in den Chi-Quadrat-Test einbezogen wird. Bei dem Chi-Quadrat-Test werden die Feststellungen des Prüfers, wenn er Kalkulations- und Geldverkehrsdifferenzen festgestellt hat, untermauert. Mit ihm kann die Ordnungsgemäßheit der Kassenführung verworfen und damit die Grundlage für eine Schätzung geschaffen werden.

i) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Ferner werden Betriebsprüfer bei der Gewinnermittlung durch Buchführer überprüfen, ob die Bestände von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen vollständig und steuerlich richtig bewertet wurden. Im Bargeldgewerbe kann es dabei häufiger vorkommen, dass Betriebsbestände nicht oder nur im Schätzungswege ermittelt wurden. Die Bedeutung der Überprüfung liegt hier in der Feststellung von weiteren Mängeln, die die Buchführung als nicht ordnungsgemäß erscheinen lassen. Prüfungsmöglichkeiten sind insbesondere, ob überhaupt eine Inventur vorgenommen wurde, ob Rechen- und Übertragungsfehler bestehen, ob die Eingangsrechnungen mengenmäßig überprüft wurden sowie bei Halb- und Fertigerzeugnissen, ob der Grad der Fertigstellung zutreffend ermittelt wurde.

6. Notwendigkeit von Revisionsmethoden

Insgesamt gesehen kann sich die Notwendigkeit von Revisionsmethoden u. a. dann ergeben, wenn Zuschätzungen bereits bei vorherigen Prüfungen, z. B. durch die betriebsnahe Veranlagung, Betriebsprüfung oder Steuerfahndung sich ergeben haben, wenn Meldungen einer Veranlagungsstelle vorliegen, sowie insbesondere dann, wenn gravierende Abweichungen von den Richtsätzen vorliegen. Während der Betriebsprüfung können sich solche Gründe insbesondere dann ergeben, wenn Daten unzureichend aufbewahrt werden, Entnahmen und andere Mittel nicht zum Lebensunterhalt ausreichen, Einlagen nicht nachgewiesen werden, echte Kassenfehlbeträge festgestellt werden und sich u. a. bei dem Chi-Quadrat-Test hohe Werte (über 30) ergeben. Der Finanzverwaltung stehen in diesem Fall eine Vielzahl von Revisionsmethoden zur Verfügung, wobei eine wichtige Rolle zunehmend die Ausstattung der Prüfungsdienste mit Notebooks spielt.

7. Geldverkehrsrechnung

Die effektivste Revisionsmethode ist dabei immer noch die Geldverkehrsrechnung, die sich in folgende vier Teile aufteilt:

- verfügbare Mittel
- Konten und Darlehen etc.

- Mittelverwendung
- Zusammenstellung

Private Konten und Belege des Geldverkehrs werden dabei zu vorlagepflichtigen Unterlagen. Für die Ermittlung des Lebensunterhalts stehen der Sozialhilfesatz (ab 2005: Hartz IV), die Schätzungen, statistische Werte und die Bargeldmethode zur Verfügung. Bei letzterer werden nicht nur der Lebensunterhalt, sondern sämtliche private Barausgaben aus den ungebundenen Barausgaben ermittelt. Ergibt die Geldverkehrsrechnung einen Ausgabeüberschuss, so ist sie dem Steuerpflichtigen und seinem Berater zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist vorzulegen. Verbleibt nach der Stellungnahme ein Ausgabenüberschuss, so rechtfertigt dies den Prüfer selbst bei einer ordnungsgemäßen Buchführung zu einer Zuschätzung (Ergänzungsschätzung).

8. Automatisierter Abruf von Kontoinformationen

Ein automatisierter Abruf von Kontoinformationen ist dabei nur zu bestimmten Ausnahmefällen zulässig, u. a. soweit der Steuerpflichtige eine Steuerfestsetzung nach § 32 d (6) EStG beantragt, Kapitalbeträge einzubeziehen sind, bundesgesetzliche Steuern erhoben werden sollen oder der Steuerpflichtige zustimmt.

9. Nachkalkulation

Mit Hilfe einer Nachkalkulation kann auch bei einer ordnungsgemäßen Buchführung der Nachweis geführt werden, dass Einnahmen nicht vollständig erfasst worden sind. Schwerwiegende Buchführungs- und Aufzeichnungsmängel rechtfertigen dabei ein grobes Schätzungsverfahren. Liegt dagegen eine ordnungsgemäße Buchführung vor, werden an eine Nachkalkulation sehr hohe Anforderungen gestellt. In allen Fällen sollte sich der Betriebsprüfer der Mithilfe des Steuerpflichtigen versichern, um die besonderen Verhältnisse zu berücksichtigen, und um sachdienliche Unterlagen für die Kalkulation zu erhalten.

10. Rechtliches Gehör

Der Steuerpflichtige hat dabei in allen Fällen einen Anspruch auf rechtliches Gehör, d. h. es ist ihm Gelegenheit zu geben, die Nachkalkulation zu überprüfen und dazu Stellung zu nehmen. Wenn er dabei die vorhandenen Kalkulationsdifferenzen nicht oder nur teilweise klären kann, so liegt durch die Nachkalkulation der Beweis vor, dass die Einnahmen nicht in vollem Umfang erfasst sind. Der Prüfer kann dabei durch eine Ergänzungsschätzung den Umsatz und den Gewinn erhöhen. Dabei hat er zunächst z. B. das Verhältnis von Getränken zu Speisen und die unterschiedlichen Aufschlagsätze festzulegen.

11. Strafrechtlich relevante Sachverhalte

Liegen neben der Geldverkehrsdifferenz noch Hinweise vor, die strafrechtlich relevante Sachverhalte möglich erscheinen lassen, so können die Prüfer Kontakt zur Steuerfahndung aufnehmen. Werden durch die Geldverkehrsrechnungen nicht erfasste Einnahmen festgestellt, so müssen dies die Prüfer in jedem Fall der Bußgeld- und Strafsachenstelle (BuStra) mitteilen. Dasselbe gilt dann, wenn nach einer durch-

geführten Geldverkehrsrechnung ungeklärte Differenzen von einigem Gewicht verbleiben. Die BuStra entscheidet dann, ob sie je nach dem Einzelfall sofort oder erst nach Erhalt des Prüfungsberichts tätig wird. Daneben ist auch eine Ausweitung des Prüfungszeitraums möglich, wenn mit nicht unerheblichen Änderungen der Besteuerungsgrundlagen zu rechnen ist oder der Verdacht einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit besteht.

12. Zusammenfassung

Alles in Allem zeigt dies, dass gerade Betriebsprüfungen im Bargeldgewerbe viele Fragen nach den Befugnissen der Steuerprüfer aufwerfen können und mit unzähligen Risiken für die Steuerpflichtigen verbunden sind. Der Sterbpflichtige sollte sich daher keineswegs allein auf die Angaben der Betriebs- oder der Fahndungsprüfer verlassen, sondern nach Möglichkeit sachkundigen Rat durch seinen Steuerberater oder durch entsprechend spezialisierte Anwälte einholen.

Hierzu stehen Ihnen in unserer Kanzlei Herr Rechtsanwalt und Steuerberater Dr. Theodor Seitz, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Herr Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht, Dr. Rudolf Wittmann, sowie Herr Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht, Nikolaus Fackler, gerne zur Verfügung.